

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 1966

Nummer 137

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	3. 8. 1966	VwVO d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren geologischen Staatsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	1704
21701	28. 7. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte vom 15. 10. 1965	1704
22305	1. 8. 1966	RdErl. d. Kultusministers Förderung der Studierenden an den höheren Fachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen	1704
2375	5. 8. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden	1707
8055	10. 8. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Arbeitsschutz; hier: Werksärzliche Betreuung und Einrichtung werksärztlicher Dienste	1709

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
10. 8. 1966	RdErl. — Fortbildungstagung im Strahlenschutz 1711
Notiz	
19. 8. 1966	Generalkonsulat von Peru, Hamburg 1712
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 61 v. 15. 8. 1966 1712	

203011

I.

Aenderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des höheren geologischen
Staatsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

VwVO d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 8. 1966 — IV/A 2 — 06—41 — 41/66

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes i. d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz v. 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 360). wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren geologischen Staatsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen v. 16. 7. 1965 (MBI. NW. S. 960 / SMBI. NW. 203011) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „32“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Buchstabe b werden hinter die Worte „die Geburtsurkunde“ die Worte „oder ein Geburtschein“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und sechs Monate. Der Referendar wird ausgebildet

1. beim Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsabschnitt I)	zwölf Monate
2. beim Landesvermessungssamt Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsabschnitt II)	einen Monat
3. bei einem Oberbergamt (Ausbildungsabschnitt III)	zwei Monate
4. bei einer Behörde oder Einrichtung für Landesplanung, Wasserwirtschaft oder Immissions- und Bodennutzungsschutz (Ausbildungsabschnitt IV)	einen Monat
5. bei einem Landesstraßenbauamt oder einem Amt für Flurbereinigung und Siedlung oder einer landwirtschaftlichen Forschungsstelle oder einer Landwirtschaftskammer oder dem Forsteinrichtungssamt des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsabschnitt V)	einen Monat
6. beim Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsabschnitt VI)	dreizehn Monate.“

- b) In Absatz 2 wird die Zahl „V“ durch die Zahl „VI“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 erhält Satz 3 folgende Fassung:
 „Es sind jedoch mindestens ein Jahr und sechs Monate als Vorbereitungsdienst zu leisten.“
- d) In Absatz 5 Satz 4 werden hinter dem Wort „Kürzung“ die Worte „und den Fortfall“ eingefügt.
4. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Urlaub aus besonderen Anlässen und Krankheitszeiten werden bis zu insgesamt sechs Wochen auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.“

5. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Reicht der Referendar die häusliche Arbeit nicht rechtzeitig ein oder wird die Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet, so ist er von den Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.“

6. In § 26 Abs. 3 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

7. § 34 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis des Referendars, der die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.“

Artikel II

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 1966

Der Minister
 für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
 des Landes Nordrhein-Westfalen

K i e n b a u m

— MBl. NW. 1966 S. 1704.

21701

Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte vom 15. 10. 1965

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 7. 1966 — II B 2 — 4420.1 (17/66)

Der RdErl. v. 15. 10. 1965 (SMBI. NW. 21701) ist wie folgt zu ergänzen:

Zwischen dem Absatz 3.51 und 4 ist als neuer Absatz 3.52 folgendes einzufügen:
 3.52 Für die Ausstellung von Ausweisen für Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und sich vorübergehend im Bundesgebiet aufzuhalten, ist der überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge zuständig, in dessen Bereich sich die für die Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz zuständige Entschädigungsbehörde (Landesrentenbehörde Düsseldorf) befindet.

An die Regierungspräsidenten,
 Landschaftsverbände,
 Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1966 S. 1704.

22305

Förderung der Studierenden an den höheren Fachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Kultusministers v. 1. 8. 1966 — IV B 51—10/0 Nr. 3300/66, IV A

Mit RdErl. v. 15. 7. 1966 (MBI. NW. S. 1554 / SMBI. NW. 22307) habe ich die

„Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1966“

bekanntgegeben, die am 1. Oktober 1966 in Kraft treten.

Muster

Für die Förderung der Studierenden der höheren Fachschulen (öffentliche Schulen und Ersatzschulen) im Lande Nordrhein-Westfalen, die zu meinem Aufsichtsbereich gehören, sind ab 1. Oktober 1966 diese neuen Richtlinien sinngemäß anzuwenden. Für den Bescheid über die Tilgung der Schuldsumme ist anstelle der in 4.26 der Richtlinien bezeichneten „Anlage 4“ ein Formblatt nach dem beigefügten Muster zu verwenden.

Für die Förderung ab Wintersemester 1966/67 sind in jedem Falle Eignung und Bedürftigkeit nach diesen Richtlinien zu prüfen. Bewilligungsbescheide, die sich auf das Wintersemester 1966/67 erstrecken, sind zu widerrufen, soweit sich aus der Anwendung der neuen Richtlinien eine andere Entscheidung ergibt.

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 31. 3. 1966
(ABl. KM. NW. S. 114)

An die Regierungspräsidenten des Landes,
Oberbergämter in Bonn und Dortmund.

....., den

Stempel der Höheren Fachschule

Herrn/Frau/Fräulein

Betr.: **Förderung Ihres Studiums an der Höheren Fachschule aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen;**
hier: Tilgung der Schuldsumme

Bezug: **Förderungsbescheide**

Sehr geehrte(r)

Sie erhielten vom dritten Studiensemester an Förderungsbeträge aus Landesmitteln

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus	in Höhe von DM
	60 % Stipendium — DM
	40 % Darlehen = DM

Da Sie die Abschlußprüfung bestanden / das Nichtbestehen / Nichtablegen der Abschlußprüfung nicht zu vertreten haben, wird auf die Rückzahlung des 1 500 DM übersteigenden Darlehensbetrages verzichtet.

Somit verbleibt ein Darlehen in Höhe von	= DM
---	------------

Hinzuzurechnen ist ein Bearbeitungskostenbeitrag

in Höhe von 3 % des verbleibenden Darlehens: DM
vermindert um den Verwaltungskostenbeitrag, der bei der Auszahlung von Darlehen für die Zeit vor dem 1. April 1965 bereits einbehalten wurde:	— DM — DM
Die Schuldsumme beträgt somit insgesamt:	= DM

Die Schuldsumme ist ab 19..... in monatlichen Raten von 50 Deutsche Mark zu tilgen.

Die Tilgungsbeträge sind an die **Darlehnskasse der Studentenwerke** des Landes Nordrhein-Westfalen e. V., 53 Bonn, Nassestraße 11 (kurz: DAKA), auf deren Konten bei der Dresdner Bank, Bonn, Nr. 32 099, oder beim Postscheckamt Köln Nr. 113 15 jeweils zum **15. eines Monats** möglichst durch Dauerauftrag zu überweisen.

Sie werden bei der DAKA unter der Nr. 18/ geführt. Geben Sie bitte diese Nummer auf dem Überweisungsbeleg als „Verwendungszweck“ an.

Hochachtungsvoll

(Unterschrift)

2375

Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 5. 8. 1966 —
III A 6 — 4.052 — 3650/66

Mit dem RdErl. v. 3. 11. 1961 habe ich Sie von den gegebenen Möglichkeiten zur Finanzierung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden durch Gewährung von Darlehen oder Zinszuschüssen aus öffentlichen Mitteln unterrichtet. Inzwischen sind bei verschiedenen der im RdErl. v. 3. 11. 1961 aufgeführten Maßnahmen wesentliche Änderungen eingetreten. Im folgenden gebe ich deshalb einen Überblick über die nunmehr gegebenen Möglichkeiten zur Finanzierung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden:

1. Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau hat zur Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden besondere Mittel bereitgestellt, die unmittelbar über zentrale Kreditinstitute geleitet werden. Die für den Einsatz dieser Mittel geltenden „Richtlinien für die Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden“ i. d. F. v. 2. 3. 1966 (BArz. Nr. 60 S. 2 / GMBl. Nr. 17 S. 297) gebe ich in der Anlage 1 bekannt.

2. Darlehen aus Bundeshaushaltssmitteln für die Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden

Die für diese Maßnahme vom Bund bereitgestellten Mittel werden über die Länder geleitet. Die hierfür vom Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau erlassenen „Richtlinien über den Einsatz von Bundeshaushaltssmitteln für Darlehen zur Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden“ v. 31. 8. 1965 (BArz. Nr. 169 S. 2 / GMBl. Nr. 29 S. 302) gebe ich in der Anlage 2 bekannt.

Für den Einsatz dieser Bundeshaushaltssmittel habe ich zusätzliche Bestimmungen erlassen, die ich in der Anlage 3 zu Ihrer Unterrichtung befüge.

3. Zinszuschüsse aus Landesmitteln

Neben den unter 1. und 2. genannten Maßnahmen besteht in Nordrhein-Westfalen weiterhin die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Zinszuschüssen zur Verbilligung von Darlehen der örtlichen Kreditinstitute zur Instandsetzung von Wohngebäuden. Ich verweise hierzu auf die „Bestimmungen über die Gewährung zinsverbilligter Darlehen zur Instandsetzung bewohnter Wohngebäude durch örtliche Kreditinstitute“ v. 15. 1. 1953 (MBI. NW. S. 137 / SMBI. NW. 2375) i. d. F. d. RdErl. v. 5. 10. 1953 (MBI. NW. S. 1790).

Die RdErl. v. 3. 11. 1961 (MBI. NW. S. 1745) u. v. 28. 9. 1965 (MBI. NW. S. 1402) werden hiermit aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 3. 11. 1961 (MBI. NW. S. 1745) und
RdErl. v. 28. 9. 1965 (MBI. NW. S. 1402)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden im
öffentlichen geförderten sozialen Wohnungsbau

Anlage 1 zum RdErl. v. 5. 8. 1966
— III A 6 — 4.052 — 3650/66

Richtlinien

für die Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden in der Fassung vom 2. März 1966

Zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden gewährt der Bund Zuschüsse zum Verzinsungs- und Tilgungsaufwand für Darlehen des Ka-

pitalmarktes. Die Darlehen selbst werden von den Kreditinstituten in eigener Verantwortung gewährt. Für die Förderungsmaßnahme gelten folgende Bestimmungen:

I. Gegenstand der Förderung

Verbilligt werden Darlehen für erforderliche Instandsetzungen und Modernisierung an erhaltungswürdigen Wohngebäuden, die vor dem 21. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind und im Eigentum natürlicher Personen (bzw. von Bruchteils- und Gesamthandsgemeinschaften) stehen. Liegt das Wohngebäude in einem Sanierungsgebiet, das im Flächennutzungsplan ausgewiesen ist, ist eine Förderung nur in Abstimmung mit dem zuständigen Planungsamt möglich.

Schönheitsreparaturen dürfen nur insoweit mitgefördert werden, als sie durch die Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen bedingt sind. Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die bereits von der öffentlichen Hand darlehens- oder zuschußweise gefördert werden, kommen für eine Förderung auf Grund dieser Richtlinien nicht in Betracht.

Die Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten sollen tunlichst in den Wintermonaten durchgeführt werden.

II. Begünstigter Personenkreis

Verbilligungsmittel können bis auf weiteres nur Hauseigentümern gewährt werden, deren Jahreseinkommen im vergangenen Kalenderjahr den Betrag von 9000,— DM nicht überschritten hat (Einkommensgrenze). Die Einkommensgrenze erhöht sich für den Ehegatten, sofern dessen Jahreseinkommen 9000,— DM nicht übersteigt, um 2400,— DM. Bei Hauseigentümern, die schwerbeschädigt oder Schwerbeschädigten gleichgestellt sind, erhöht sich die Einkommensgrenze zusätzlich um 2400,— DM.

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau behält sich vor, die Einkommensgrenze zu gegebener Zeit neu festzusetzen.

Das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 ist nach den Vorschriften des § 25 Absätze 2 bis 4 des II. Wohnungsbauugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1617) zu ermitteln.

Bruchteils- und Gesamthandsgemeinschaften natürlicher Personen können Verbilligungsmittel nur erhalten, wenn entweder jeder Beteiligte die vorerwähnten einkommensmäßigen Voraussetzungen erfüllt oder ein Miteigentümer nachweist, daß er unentgeltlicher Nutznießer des Grundstückes ist, bzw. glaubhaft versichert, seit mindestens 2 Jahren die ausschließliche Nutzung des Grundstücks zu haben und weiter zu behalten. In den Fällen unentgeltlicher Nutzung oder ausschließlicher Nutzung ist das Einkommen des betreffenden Miteigentümers maßgebend.

Bei Wohngebäuden, die im Bruchteilseigentum von Ehegatten stehen, muß jeder Ehegatte die einkommensmäßigen Voraussetzungen erfüllen; der Ehegattenzuschlag (Abs. 1 Satz 2) kann nur von einem Ehegatten in Anspruch genommen werden.

III. Art und Ausmaß der Förderung

Die Verbilligung beträgt jährlich 3 v. H. des Ursprungsdarlehens. Sie darf jedoch nur gewährt werden, soweit das Darlehen

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) bei Einfamilienhäusern | 8000,— DM |
| b) bei Zweifamilienhäusern | 9000,— DM |
| c) bei Mehrfamilienhäusern je Wohnung | 3500,— DM |

nicht übersteigt. Je Antragsteller sind dabei insgesamt höchstens Darlehen bis zu 30 000,— DM verbilligungsfähig. Die Verbilligung wird längstens auf einen Zeitraum von 5 Jahren gewährt.

Für abgeschlossene oder bereits begonnene Maßnahmen dürfen keine Zuschüsse zugesagt werden.

Verbilligungsmittel können nur im Rahmen der vorhandenen Bundeshaushaltssmittel gewährt werden.

Ein Anspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

IV. Verbilligungsfähige Darlehen

Es dürfen nur Darlehen verbilligt werden, deren Kosten sich unter Berücksichtigung aller Nebenleistungen in den Grenzen des Marktüblichen halten. Die Laufzeit der Darlehen soll dem Leistungsvermögen des Darlehensnehmers angepaßt sein.

V. Verfahren

Für die Gewährung der Darlehen kommen alle Kreditinstitute, die sich üblicherweise mit der Gewährung derartiger Darlehen befassen, in Betracht, namentlich: die örtlichen Kreditinstitute (Sparkassen, ländliche und gewerbliche Kreditgenossenschaften), Hypothekenbanken, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Bausparkassen und Hausbesitzerbanken.

Anträge auf Gewährung verbilligter Darlehen sind rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme an eines dieser Institute zu richten.

Die darlehensgewährenden Institute erhalten die Zuschüsse über zentrale Kreditinstitute und verrechnen sie jeweils zum 30. September / 1. Oktober mit den Darlehensnehmern. Die Vereinbarungen über die Verzinsung und Tilgung der Darlehen sind so zu gestalten, daß der Termin für die Verrechnung der Zuschüsse mit einem Zinsfälligkeitstermin zusammenfällt.

VI. Prüfung und Rückforderungsrecht

Die Institute sind verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien erfüllt sind.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse nicht erfüllt, sind die Zuschüsse unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Außerdem sind die Zuschußmittel vom Tage der Herausgabe zu Lasten des Bundeshaushalts bis zu ihrer Rückzahlung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; etwaige Mehrerträge sind abzuführen.

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau und der Bundesrechnungshof haben das Recht, selbst oder durch Beauftragte die Einhaltung der Richtlinien zu überprüfen.

VII. Anwendung der Richtlinien

Diese Richtlinien gelten für alle neu zu bewilligenden Zuschüsse. Für die bereits bewilligten Zuschüsse behalten die Richtlinien alter Fassungen ihre Gültigkeit.

Bad Godesberg, den 2. März 1966

Der Bundesminister für Wohnungswesen
und Städtebau

Dr. Bucher

Anlage 2 zum RdErl. v. 5. 8. 1966
— III A 6 — 4.052 — 3650/66

Richtlinien über den Einsatz von Bundeshaushaltssmitteln für Darlehen zur Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden in der Fassung vom 31. 8. 1965

Die Bundeshaushaltssmittel für Darlehen zur Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden sind von den für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden ab 1. September 1965 nach folgenden Richtlinien einzusetzen:

I.

1. Die Mittel sind zur Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an erhaltungswürdigen Wohngebäuden zu verwenden, die vor dem 21. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind.

Schönheitsreparaturen dürfen nur insoweit mitgefördert werden, als sie durch die Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten bedingt sind.

Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die bereits von der öffentlichen Hand darlehens- oder zuschußweise gefördert werden, kommen für eine Förderung auf Grund dieser Richtlinien nicht in Betracht.

2. Die Gesamtfinanzierung der Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten muß sichergestellt sein.
3. Die Arbeiten sollen tunlichst in den Wintermonaten durchgeführt werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Darlehens besteht nicht.

II.

1. Die Mittel sind nur für natürliche Personen bestimmt, denen — zusammen mit ihren im Haushalt lebenden Angehörigen — für die gemeinsam bestrittene Lebenshaltung insgesamt keine höheren Beträge zur Verfügung stehen als das Zweifache der in den Nummern 34 und 35 der VAO zu § 131 LAG*) für eine beabsichtigte Lebensführung festgesetzten Höchstbeträge im Regelfalle:

	jährlich	monatlich
für den Antragsteller	7200,— DM	600,— DM
für den Ehegatten	2400,— DM	200,— DM
für einen sonstigen Angehörigen	1200,— DM	100,— DM

Bruchteils- oder Gesamthandsgemeinschaften natürlicher Personen stehen natürlichen Personen gleich; bei der Darlehensgewährung können sie jedoch nur berücksichtigt werden, wenn alle beteiligten Personen eine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllen. Hinsichtlich Verschollener findet Nr. 7 der VAO zu § 131 LAG entsprechende Anwendung.

Die persönlichen Voraussetzungen können ohne weitere Nachprüfung als erfüllt angesehen werden, wenn dem Antragsteller im letzten Erlaßzeitraum fällig gewordene Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe durch Billigkeitserlaß wegen wirtschaftlicher Bedrängnis nach § 131 LAG erlassen worden sind.

2. Die Darlehen sind mit 1,5 % jährlich zu verzinsen und innerhalb von 15 Jahren zu tilgen. Neben den Zinsen darf ein laufender Verwaltungskostenbeitrag bis zu 0,5 % jährlich vom Ursprungsdarlehen erhoben werden. Für die Bearbeitung des Darlehensantrages darf ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag bis zu 1 % des Darlehens gefordert werden.

3. Die Darlehen dürfen
 - a) bei Einfamilienhäusern 8000,— DM
 - b) bei Zweifamilienhäusern 9000,— DM
 - c) bei Mehrfamilienhäusern je Wohnung 3500,— DM nicht übersteigen.

Je Antragsteller dürfen dabei insgesamt höchstens Darlehen bis zu 30 000,— DM gewährt werden.

4. Darlehen, die 1500,— DM übersteigen, sollen an bereiter Stelle grundbuchlich, kleinere Darlehen anderweitig ausreichend gesichert werden.

5. Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung ist berechtigt, die Verwendung der Instandsetzungsmittel zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Die gleichen Rechte stehen dem Bundesrechnungshof zu. Die Länder sind verpflichtet, bei der Weitergabe der Instandsetzungsmittel diese Rechte des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung und des Bundesrechnungshofes auch gegenüber den Darlehensnehmern und Darlehensgebern auszubedingen.

Bad Godesberg, den 31. August 1965

Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

*) Verwaltungsanordnung zu § 131 des Lastenausgleichsgesetzes in der
ao 1. 1. 1959 gültiger Fassung (BS:Bl. 1962 I S. 834)

Anlage 3 zum RdErl. v. 5. 8. 1966
— III A 6 — 4.052 — 3650/66

Bestimmungen über den Einsatz von Bundeshaushaltssmitteln für Darlehen zur Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden vom 5. 8. 1966 —
III A 6 — 4.052 — 3650/66

Der Bund hat den Ländern weitere Bundesmittel zur Durchführung der o. a. Förderungsmaßnahme zur Verfügung gestellt. Hierfür hat der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau besondere „Richtlinien über den Einsatz von Bundeshaushaltssmitteln für Darlehen zur Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden“ in der Fassung vom 31. 8. 1965 erlassen (vgl. Anlage 2). Für den Einsatz dieser Mittel in Nordrhein-Westfalen bestimme ich zusätzlich folgendes:

I. Darlehnsbedingungen

1. (1) Die Darlehen sind vom Tage der Auszahlung an zu verzinsen und in gleichbleibenden Raten innerhalb der Zeit, für die sie bewilligt sind, zu tilgen.
(2) Die Zinsen sind nachträglich zum Letzten eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten.
(3) Der Beginn der Tilgungsleistungen wird im Darlehnsvertrag festgesetzt. In der Regel sind die Tilgungsraten erstmalig zum zweiten Zinstermin nach Beendigung der Instandsetzungsarbeiten und dann laufend mit den Zinsen zu entrichten.
2. Das Darlehen kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn
 - in dem Antrag falsche Angaben gemacht worden sind,
 - die Arbeiten nicht innerhalb der zweimonatigen Frist nach Erhalt der Darlehnszusage begonnen werden,
 - das Darlehen nicht den Bestimmungen entsprechend verwandt wird,
 - die Zins- und Tilgungsleistungen nicht spätestens 14 Tage nach Fälligkeit entrichtet werden,
 - der Feuerversicherungsschutz aus irgendeinem Grunde endet,
 - bei Veräußerung des Grundstücks und aus den in den allgemeinen Kreditbedingungen des Kreditinstituts vorgesehenen Gründen.
3. Sofern und soweit das Darlehen in der vertraglich vorgesehenen Laufzeit nicht getilgt wird, ist das Kreditinstitut berechtigt, den im Zeitpunkt des Rückstandes für solche Kredite bei ihm üblichen Zinssatz zu erheben.
4. Die ausreichende Sicherung der Darlehen entsprechend Abschnitt II Nr. 4 der Bundesrichtlinien erfolgt nach den Beleihungsvorschriften des Darlehensgebers. Die Darlehen können je nach Fortschritt der Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten ausgezahlt werden.

II. Verfahren

5. Der Antrag auf Bewilligung eines Darlehens ist vor Beginn der Arbeiten vom Hauseigentümer bzw. Grundstücksverwalter bei einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse, bei einer ländlichen oder gewerblichen Kreditgenossenschaftskasse, bei einer privaten Bank oder bei der Rheinischen Kreditgesellschaft für Haus- und Grundstücksbesitz AG in Köln, Herwarthstr. 12, unter Verwendung eines bei den genannten Kreditinstituten erhältlichen Antragsmusters einzureichen.
6. Das Kreditinstitut prüft den Antrag und gibt dem Antragsteller eine Darlehnszusage, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens gegeben sind und das Kreditinstitut das Vorhaben in die Förderung einbeziehen kann.
7. Eine Darlehnszusage kann zurückgenommen werden, wenn bei Beantragung des Darlehens falsche Angaben

gemacht, die Arbeiten nicht innerhalb der zweimonatigen Frist nach Erhalt der Darlehnszusage begonnen werden oder ein Grund vorliegt, der nach den Darlehnsbedingungen des Kreditinstituts dieses zur sofortigen Kündigung des bereits gewährten Darlehens berechtigen würde. Soweit eine Darlehnszusage zurückgenommen wird, sind bereits vorschußweise ausgezahlte Beträge unverzüglich zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an entsprechend Nr. 3 zu verzinsen.

8. Nach Beendigung der Arbeiten hat der Antragsteller eine Kostenabrechnung unter Beifügung von ihm anerkannter und unterschriebener Rechnungen der Unternehmer bei dem Kreditinstitut vorzulegen.

III. Schlußbestimmungen

9. Diese Bestimmungen gelten für alle Darlehnsanträge, über die nach dem Tage der Veröffentlichung dieser Bestimmungen im Ministerialblatt des Landes seitens der darlehngewährenden Stellen entschieden wird.

— MBl. NW. 1966 S. 1707.

8055

Arbeitsschutz;

hier: Werksärztliche Betreuung und Einrichtung werksärztlicher Dienste

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 8. 1966 —
III A 3 — 8043 B (III Nr. 36/66)

Mit Bekanntmachung v. 10. 6. 1966 (Bundesanzeiger 1966 Nr. 110) hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Zusammenarbeit mit den Ländern die „Richtlinie zur werksärztlichen Betreuung der Arbeitnehmer und zur Einrichtung werksärztlicher Dienste in den Betrieben und Unternehmen“ erlassen. Diese Richtlinie ist bei der Überwachung und Beratung der Betriebe zu berücksichtigen. Die Gewerbeaufsichtsbehörden sollen anstreben, daß in den Betrieben und Unternehmen ein werksärztlicher Dienst nach Maßgabe der Richtlinie eingERICHTET bzw. ausgebaut wird.

Die Richtlinie hat folgenden Wortlaut:

**Richtlinie
zur werksärztlichen Betreuung der Arbeitnehmer und
zur Einrichtung werksärztlicher Dienste in den Betrieben
und Unternehmen**

Vorbemerkung

A. Die werksärztliche (betriebsärztliche) Betreuung dient dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz und trägt somit dazu bei, deren Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern, beruflich verursachte gesundheitsgefährdende Einwirkungen zu verhüten sowie Erkrankungen und andere Gesundheitsschäden frühzeitig zu erkennen. Darüber hinaus sind günstige Auswirkungen für den Betrieb oder das Unternehmen zu erwarten.

B. Diese für Betriebe und Unternehmen empfohlene Richtlinie gibt Hinweise für den Ausbau der werksärztlichen Betreuung der Arbeitnehmer und die Einrichtung werksärztlicher Dienste.

Sie berücksichtigt

- a) die Vereinbarung zwischen der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, dem Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Verband Deutscher Werksärzte e. V. (Werksärztliche Arbeitsgemeinschaft) vom 1. März 1953 (Bundesarbeitsblatt, S. 270).
- b) die Empfehlung 112 der IAO betr. die betriebsärztlichen Dienste in den Arbeitsstätten vom 24. Juni 1959 (Bundesarbeitsblatt 1961, S. 603),

- c) die Empfehlung der EWG-Kommission an die Mitgliedstaaten betr. die betriebsärztlichen Dienste in den Arbeitsstätten vom 20. Juli 1962 (Amtsblatt der EWG Nr. 80 vom 31. August 1962, S. 2181, nachgedruckt im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz 1963, S. 101).
- d) die Empfehlung des Ausschusses „Arbeitssicherheit“ bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände („Der Werksarzt, eine Notwendigkeit für den modernen Betrieb“) vom August 1964.
- e) § 36 a der vom Deutschen Äzttetag empfohlenen Berufsordnung für die Deutschen Ärzte in der vom 68. Deutschen Äzttetag (1965) beschlossenen Fassung (Deutsches Ärzteblatt 1965, S. 1331).

I. Werksärztlicher Dienst

1. Der werksärztliche Dienst ist eine Einrichtung des Betriebes und erfordert entsprechend der Art des Betriebes sowie dessen Größe (Anzahl der Arbeitnehmer)
 - a) Werksärzte (Betriebsärzte) und deren Hilfspersonal,
 - b) geeignete Räume und Einrichtungsgegenstände sowie notwendige medizinische und sonstige Ausrüstung.
2. a) Die werksärztlichen Aufgaben sollten in der Regel von einem hauptberuflich tätigen Werksarzt ausgeübt, und von ihm sollte auch der werksärztliche Dienst geleitet werden,
- b) die werksärztlichen Aufgaben können in Fällen der Nummern 8 b und 9 b auch von einem nebenberuflich tätigen Werksarzt ausgeübt, und von einem solchen kann in Fällen der Nummer 11 der werksärztliche Dienst auch geleitet werden.
3. In einem werksärztlichen Dienst mit mehreren Werksärzten sollte eine für den Betrieb jeweils geeignete Form der Organisation und ärztlichen Leitung dieses Dienstes bestimmt werden.

II. Werksarzt

4. Als Werksarzt kann nur tätig sein, wer den ärztlichen Beruf auszuüben berechtigt ist.
5. Der hauptberuflich wie auch der nebenberuflich tätige Werksarzt sollte bei Übernahme dieser Tätigkeit, andernfalls aber nach Ablauf einer angemessenen Zeit, die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, die zur Führung der Zusatzbezeichnung „Arbeitsmedizin“ erforderlich sind.

III. Aufgaben des Werksarztes

6. Zu den Aufgaben des Werksarztes gehören insbesondere:
 - a) Gesundheitliche Betreuung der Arbeitnehmer des Betriebes durch Einstellungs- und Nachuntersuchungen, Beratung in der werksärztlichen Sprechstunde sowie sonstige vorsorgende ärztliche Maßnahmen im Betrieb.
 - b) Ärztliche Untersuchungen auf Grund gesetzlicher Arbeitsschutzzvorschriften, von Unfallverhütungs- sowie ähnlicher Vorschriften, sofern eine für diese Untersuchungen jeweils erforderliche Ermächtigung, Beauftragung o. ä. vorliegt.
 - c) Ärztliche Hilfe und Erstbehandlung bei Unfällen und akuten Erkrankungen. Nachbehandlung im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt und gegebenenfalls mit dem zuständigen Versicherungssträger.
 - d) Betriebsbegehungen, auch zusammen mit der Betriebsleitung, dem Betriebsrat, mit Sicherheitsingenieuren, Sicherheitsbeauftragten nach § 719

- RVO, Vertretern der Gewerbeaufsicht und der Unfallversicherungssträger, mit technischen Sachverständigen o. ä.
- e) Schulung von Helfern in „Erste Hilfe“ und von Sanitätspersonal in Zusammenarbeit mit den hierfür in Frage kommenden Institutionen sowie Mitwirkung bei der Organisation des Einsatzes dieser Personen im Betrieb.
- f) Beratung bei Planung und Erstellung neuer Betriebsanlagen, bei Arbeitsstudien sowie bei Entwicklung und Einführung neuer Arbeitsmethoden, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe.
Beratung in Fragen der Gemeinschaftsverpflegung, Erholungsverschickung, Wohnraumplanung und in sonstigen Fragen, bei deren Lösung ärztlicher Rat von Bedeutung sein kann.
- g) Mitwirkung in Fragen der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, der Raum- und Arbeitsplatzgestaltung, des Arbeitsrhythmus, der Pausen- und Schichtzeitregelung, der Bekämpfung von Lärm und der Verureinigung der Luft am Arbeitsplatz, der Beleuchtung, der Belüftung, des Raumklimas, der Benutzung unsicherer und körperegerechter Maschinen und Arbeitsgeräte, geeigneter Schutzbekleidung und anderer persönlicher Schutzausrüstung (Augen- und Gehörschutz, Schutzhelm, Sicherheitsschuhe u. a.) sowie in sonstigen Angelegenheiten des gesundheitlichen Arbeitsschutzes.
Mitwirkung bei Arbeitsplatzwechsel aus gesundheitlichen Gründen, bei Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß nach Krankheit oder Unfall und beim Jugendarbeits-, Frauenarbeits- und Mutterschutz sowie bei Maßnahmen für alternde Arbeitnehmer.
- b) Mitwirkung bei der Überwachung sanitärer sowie der allgemeinen Hygiene, der Gesunderhaltung und sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen des Betriebes, insbesondere der Wasch-, Umkleide- und Aufenthaltsräume, der Sportanlagen, der Werksküche, der Werksfürsorge, Kindertagesstätten und Erholungsheime.
- i) Zusammenarbeit mit behandelnden Ärzten, Geberärzten, Ämtsärzten, Ärzten der Arbeitsverwaltung sowie Ärzten der Sozialversicherungssträger und anderer Institutionen.

IV. Umfang der werksärztlichen Betreuung

7. Es sollte davon ausgegangen werden, daß ein hauptberuflich tätiger Werksarzt
 - a) je nach Art des Betriebes in der Regel 2000 bis 3000, in besonderen Fällen bis zu 4000 Arbeitnehmer betreuen kann,
 - b) weniger als 2000 Arbeitnehmer betreuen kann, wenn diese in mehreren voneinander erheblich entfernt liegenden Betrieben tätig sind oder wenn in besonderen Fällen die Art des Betriebes die Betreuung von 2000 und mehr Arbeitnehmern nicht zuläßt.
8. a) Betriebe mit 2000 bis 3000 Arbeitnehmern und mehr sollten einen eigenen werksärztlichen Dienst einrichten, unterhalten und ihre Arbeitnehmer je nach Art und Größe dieser Betriebe von einer der Nummer 7 entsprechenden Anzahl hauptberuflich tätiger Werksärzte betreuen lassen.
- b) Falls Art und Größe dieser Betriebe einen weiteren hauptberuflich tätigen Werksarzt nicht erfordern, kann die Betreuung zusätzlich auch durch nebenberuflich tätige Werksärzte erfolgen.
9. a) Betriebe mit 500 bis 2000 Arbeitnehmern sollten gemeinsam mit anderen Betrieben einen werksärztlichen Dienst außerhalb dieser Betriebe oder innerhalb eines dieser Betriebe einrichten, unterhalten und ihre Arbeitnehmer je nach Art und Größe dieser Betriebe von einer der Num-

mer 7 entsprechenden Anzahl hauptberuflich tätiger Werksärzte betreuen lassen.

- b) Falls Art und Anzahl dieser Betriebe sowie ihre Größe einen weiteren hauptberuflich tätigen Werksarzt nicht erfordern, kann die Betreuung zusätzlich auch durch nebenberuflich tätige Werksärzte erfolgen.
- 10. Betriebe mit weniger als 500 Arbeitnehmern sollten sich, wenn die Umstände es erlauben, zur Betreuung ihrer Arbeitnehmer einem gemeinsamen werksärztlichen Dienst nach Nummer 9 oder dem werksärztlichen Dienst eines anderen Betriebes anschließen.
- 11. Für Betriebe bis zu 2000 Arbeitnehmern kann es ausreichend sein, die Betreuung ausschließlich durch nebenberuflich tätige Werksärzte durchführen zu lassen, sofern diese Ärzte eine der werksärztlichen Aufgabe angemessene Zeit möglichst in jeder Woche im Betrieb tätig sind.

V. Einstellung, Entlassung, Pflichten und Rechte des Werksarztes

- 12. Die Betriebsleitung sollte vor Einrichtung oder Auflösung eines werksärztlichen Dienstes die nach Landesrecht für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle (Staatlicher Gewerbeamt) und vor Einstellung des Werksarztes oder seiner Entlassung auch die Landesärztekammer hören. Die Einrichtung oder Auflösung eines werksärztlichen Dienstes sollte ferner dem zuständigen Unfallversicherungsträger mitgeteilt werden.
- 13. Pflichten und Rechte des Werksarztes sollten in einem schriftlichen Vertrag, der Vereinbarungen auch über die Aufgaben nach Nummer 6, über Arbeitszeit, Dienstbereitschaft, Vertretung, Urlaub und Vergütung enthält, zwischen der Betriebsleitung und dem Werksarzt festgelegt werden.
- 14. Der Werksarzt sollte in der Regel der Betriebsleitung unmittelbar unterstehen. In seinem ärztlichen Handeln ist er jedoch unabhängig und seinem ärztlichen Gewissen verpflichtet; er ist an die ärztliche Schweigepflicht gebunden.

VI. Kosten des werksärztlichen Dienstes

- 15. a) Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des werksärztlichen Dienstes trägt der Betrieb.
- b) Wird ein werksärztlicher Dienst von mehreren Betrieben gemeinsam eingerichtet und unterhalten, so sollten die beteiligten Betriebe die Kosten anteilig tragen.

VII. Berufliche Fort- und Weiterbildung des Werksarztes

- 16. Die Betriebsleitung sollte den Werksarzt in seiner beruflichen Fort- und Weiterbildung, der er nachzukommen verpflichtet ist, fördern und unterstützen.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeärzte,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1966 S. 1709.

II. Innenminister

Fortbildungstagung im Strahlenschutz

RdErl. d. Innenministers v. 10. 8. 1966 —
VI A 6 — 46.15.02

T.
Die Vereinigung Deutscher Strahlenschutzzärzte e. V. veranstaltet im Großen Hörsaal des Chemischen Instituts der Universität Freiburg, Albertstraße 21, am **28. und 29. Oktober 1966** die 7. Fortbildungstagung. Hauptthemen sind:

1. Strahlenschutz in der radiologischen Diagnostik
2. Biologische Grundlagen der Strahlenwirkung
3. Ärztliche Überwachung beruflich strahlenbelasteter Personen.

Die Vereinigung hat, wie in den früheren Jahren, Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes aus Nordrhein-Westfalen eingeladen.

In Anbetracht der vielfältigen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf dem Gebiete des Strahlenschutzes, insbesondere des Röntgenstrahlenschutzes, empfehle ich, den mit der Durchführung von Strahlenschutzaufgaben betrauten Ärzten der Bezirksregierungen und der Gesundheitsämter die Teilnahme an dieser Tagung zu ermöglichen und die Reise als Dienstreise zu genehmigen.

Die Regierungspräsidenten können den Landkreisen und kreisfreien Städten zu den ihnen durch die Entscheidung entstehenden Aufwendungen Landeszuschüsse je Teilnehmer in Höhe der 100.— DM übersteigenden Kosten im Rahmen der Reisekostenbestimmungen für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen gewähren. Voraussetzung für den Zuschuß ist, daß der Arzt bereits an einem zweiwöchigen Strahlenschutz-Einführungskurs **und** einem -Ergänzungskurs am Institut für Strahlenschutz der Gesellschaft für Strahlenforschung m.b.H. in Neuherberg teilgenommen und für beide Kurse einen Landeszuschuß erhalten hat.

Die Teilnehmergebühr wird von hier in einer Summe an die Vereinigung Deutscher Strahlenschutzzärzte gezahlt.

Ich bitte, die Anmeldungen zu der Tagung unter Hinweis auf diesen Runderlaß unmittelbar an den Geschäftsführer der Vereinigung, Herrn Professor Dr. H. Braun, 87 Würzburg, Josef-Schneider-Straße 2, zu richten. **Anmeldeschluß ist der 20. September 1966.** Organisatorische Mitteilungen erhalten die einzelnen Teilnehmer persönlich zugesandt.

Die kreisfreien Städte und Landkreise legen den Regierungspräsidenten die Reisekostenrechnungen zur Erstattung vor. Die Reisekostenrechnungen sollen den Feststellungsvermerk des zuständigen Sachbearbeiters der Stadt- oder Kreisverwaltung tragen.

Der 27. Oktober 1966 gilt als Anreise- und der 30. Oktober 1966 als Rückreisetag.

Die Regierungspräsidenten zahlen die den Kreisen zustehenden Zuschüsse aus den mit Kassenanschlag für 1966 bei Epl. 03 Kap. 03 91 Titel 602 zugewiesenen Mitteln (siehe Ziff. III. 4.12 der Vorbemerkungen zum Kassenanschlag für 1966 Epl. 03 Kap. 03 91).

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte

— Gesundheitsämter —

— MBl. NW. 1966 S. 1711.

Notiz**Generalkonsulat von Peru, Hamburg**

Düsseldorf, den 19. August 1966
Prot — 443 — 1.66

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Peru in Hamburg ernannten Herrn Joaquin Heredia Cabieses am 8. August 1966 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1966 S. 1712.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 61 v. 15. 8. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glied - Nr.	Datum		Seite
2004	29. 7. 1966	Vierte Verordnung zur Laufendhaltung des Beschußsachenverzeichnisses und des Übergangsverzeichnisses zum Ersten Vereinfachungsgesetz	419
2005	26. 7. 1966	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Eichämter im Lande Nordrhein-Westfalen	419
223	27. 7. 1966	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Physiklaboranten an der Berufsschule der Stadt Mülheim/Ruhr, Klasse 24—42	420
231	2. 8. 1966	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf das Amt Freudenberg	421
7831	27. 7. 1966	Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche	420

— MBl. NW. 1966 S. 1712.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.